

Osnabrück, den 05.03.2021

**36. Infektionsschutzrechtliche Allgemeinverfügung des Landkreises Osnabrück zum Schutz vor einer Ausbreitung der Covid-19-Epidemie nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG)**

Gemäß § 28 Abs. 1 S. 1 und 2 in Verbindung mit § 28 a des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), § 3 Abs. 2 S. 2, § 18 Abs. 1 der Niedersächsischen Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 in der ab dem 08.03.2021 geltenden Fassung (Nds. Corona-Verordnung), § 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 und § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz (NVwVfG) und mit § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

1. An folgenden Örtlichkeiten im Gebiet des Landkreises Osnabrück ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in der Öffentlichkeit unter freiem Himmel verpflichtend:
  - a) im gesamten Gebiet des Landkreises Osnabrück:
    - in der Zeit von 7.00 Uhr bis 17.00 Uhr auf allen an Kindergärten, Kinderkrippen und Schulen angrenzenden Parkplatzflächen, Verkehrsflächen und Plätzen, solange die betreffenden Einrichtungen geöffnet sind
    - in der Zeit vom Aufbau des ersten bis zum Abbau des letzten Wochenmarktstandes auf allen Wochenmarktplätzen,
  - b) Stadt Quakenbrück (Samtgemeinde Artland):
    - in der Zeit vom Aufbau des ersten bis zum Abbau des letzten Wochenmarktstandes neben dem Wochenmarktplatz selbst auf der „Lange Straße“ von der „Hohen Pforte“ bis zur Einmündung „Kleine Mühlenstraße“ sowie dem Teilstück der „Theissstraße“ zwischen „Lange Straße“ und der Einmündung „Josef-Vonier-Straße“,
  - c) Gemeinde Bad Rothenfelde:
    - an Samstagen, Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 9.00 Uhr bis 19.00 Uhr auf der Salinenstraße, auf den unmittelbar an die Gradierwerke angrenzenden Promenaden sowie im Einkaufsbereich in der Galerie am alten Gradierwerk.

Satz 1 gilt nicht für Personen, denen aufgrund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigung oder einer Vorerkrankung, z.B. einer schweren Herz- oder Lungenerkrankung, das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht zumutbar ist, und die dies durch ein ärztliches Attest oder eine vergleichbare amtliche Bescheinigung glaubhaft machen können. Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres sind von den Verpflichtungen nach Satz 1 ebenfalls ausgenommen.

2. Abweichend von § 13 Abs. 1 S. 10 der Niedersächsischen Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 sind alle Schülerinnen und Schüler sowie das gesamte Lehrpersonal der im Gebiet des Landkreises Osnabrück gelegenen Schulen in allen Gebäuden der schulischen Nutzung, d.h. insbesondere auch in den Klassenräumen, während der Unterrichtsstunden zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung verpflichtet, solange nicht im Gebiet des Landkreises Osnabrück die 7-Tage-Inzidenz an 7 aufeinander folgenden Tagen unter 50 liegt.

Zur Gewährleistung von Tragepausen/Erholungsphasen sowie zum Essen und Trinken kann die Mund-Nasen-Bedeckung in folgenden Fällen kurzzeitig abgenommen werden:

- a) während der Pausen, soweit sich die Personen außerhalb geschlossener Räume innerhalb ihrer Kohorten aufhalten,
- b) während der Pausen, soweit sich Personen unterschiedlicher Kohorten außerhalb geschlossener Räume aufhalten und das Abstandsgebot von 1,5 m eingehalten wird,
- c) während Räume gelüftet werden und sich die Personen am Sitzplatz befinden,
- d) beim Essen und Trinken, solange die Personen einen Sitzplatz eingenommen haben und sich innerhalb der eigenen Kohorte aufhalten oder wenn das Abstandsgebot von 1,5 m eingehalten wird.

Personen, für die aufgrund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigung oder einer Vorerkrankung, zum Beispiel einer schweren Herz- oder Lungenerkrankung, das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht zumutbar ist und die dies durch ein ärztliches Attest oder eine vergleichbare amtliche Bescheinigung glaubhaft machen können, sind hiervon ausgenommen.

3. In den im Gebiet des Landkreises Osnabrück befindlichen Schulen hat praktischer Sportunterricht zu unterbleiben, solange nicht im Gebiet des Landkreises Osnabrück die 7-Tage-Inzidenz an 7 aufeinander folgenden Tagen unter 50 liegt. Die Nutzung von Umkleidekabinen und Nassbereichen in den Sportstätten ist ebenfalls untersagt. Von der Untersagung ausgenommen ist der Sportunterricht im Rahmen von vorgeschriebenen Zwischen- und Abschlussprüfungen.
4. Abweichend von § 14 Abs. 3 S. 3 der Nds. Corona-Verordnung sind die Heimleitung oder die von dieser beauftragten Beschäftigten unabhängig von der Höhe des Inzidenzwertes verpflichtet, den Besucherinnen und Besuchern sowie den Personen, die die Einrichtung betreten wollen, die Durchführung eines PoC-

Antigen-Schnelltest anzubieten, um den Besuch bei Bewohnerinnen und Bewohnern oder das Betreten zu ermöglichen. Die Sätze 1 und 2 sowie 4 bis 7 des § 14 Abs. 3 der Nds. Corona-Verordnung bleiben unberührt.

5. Maßgeblich für die in den Ziffern 2 und 3 angegebenen Inzidenzwerte sind die auf der Internetseite des Landes Niedersachsen unter [https://www.niedersachsen.de/Coronavirus/aktuelle\\_lage\\_in\\_niedersachsen/](https://www.niedersachsen.de/Coronavirus/aktuelle_lage_in_niedersachsen/) täglich bekanntgegeben Zahlen.
6. Die obigen Anordnungen treten am 08.03.2021 in Kraft und mit Ablauf des 28.03.2021 außer Kraft.
7. Die Anordnungen sind gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung hätte daher keine aufschiebende Wirkung.

Ordnungswidrig handelt gemäß § 73 Abs. 1 a Nr. 6 IfSG, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Anordnungen dieser Allgemeinverfügung verstößt. Jeder Verstoß kann dabei gemäß § 73 Abs. 2 IfSG mit einer Geldbuße von bis zu 25.000 € geahndet werden.

#### **Begründung:**

Rechtsgrundlage für die getroffenen Anordnungen ist § 28 Abs. 1 S. 1 und 2 in Verbindung mit § 28 a IfSG in Verbindung mit § 3 Abs. 2 S. 2 und § 18 Abs. 1 der Nds. Corona-Verordnung.

Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt oder ergibt sich, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, so trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in den §§ 29 bis 31 IfSG genannten, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist; sie kann insbesondere Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu verlassen oder von ihr bestimmte Orte oder öffentliche Orte nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu betreten (§ 28 Abs. 1 S. 1 IfSG).

SARS-CoV-2 ist eine übertragbare Krankheit im Sinne des § 2 Nr. 3 IfSG.

Notwendige Schutzmaßnahmen im Sinne des § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 IfSG zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) können für die Dauer der Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite nach § 5 Absatz 1 Satz 1 IfSG durch den Deutschen Bundestag insbesondere auch die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung sein (§ 28 a Abs. 1 Nr. 2 IfSG). Der Deutsche Bundestag hat eine solche Lage am 27.03.2020 festgestellt und diese am 18.11.2020 noch einmal bestätigt.

Nach § 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Nr. 1 NGöGD ist der Landkreis Osnabrück die für solche Anordnungen auf seinem Gebiet örtlich und sachlich zuständige Behörde.

Die Corona-Pandemie begründet eine ernstzunehmende Gefahrensituation, die staatliches Einschreiten nicht nur rechtfertigt, sondern mit Blick auf die Schutzpflicht des Staates weiterhin gebietet (VG Münster, Beschluss vom 09. Mai 2020 – 5 L 400/20 –, Rn. 26, juris). Das insofern „legitime Ziel“, die Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 zu verlangsamen, wird weiterhin verfolgt, insbesondere vor dem Hintergrund einer drohenden Überlastung des Gesundheitssystems und inzwischen auch vor dem Hintergrund der Sicherstellung der Versorgung pflegebedürftiger Menschen. Die mit dieser Allgemeinverfügung angeordneten notwendigen und differenzierten Maßnahmen zur Kontaktreduzierung in besonderen Bereichen der Gesellschaft stehen in diesem Dienst und sind unter Abwägung aller für und gegen sie sprechenden Gründe verhältnismäßig, wie sich im Einzelnen aus dem Folgenden ergibt:

#### **Ziffer 1:**

Rechtsgrundlage für die Anordnung unter Ziff. 1 ist § 28 Absatz 1 Satz 1 i.V.m. § 28 a IfSG i.V.m. § 3 Abs. 2 S. 2 Nds. Corona-Verordnung.

Eine Mund-Nasen-Bedeckung hat nach § 3 Abs. 2 S. 1 der Nds. Corona-Verordnung u.a. jede Person an Örtlichkeiten in der Öffentlichkeit unter freiem Himmel zu tragen, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten. Die Landkreise und kreisfreien Städte legen die betreffenden Örtlichkeiten, soweit sie nicht ohnehin schon in der Nds. Corona-Verordnung ausdrücklich definiert sind (vgl. z.B. in § 3 Abs. 1 Nds. Corona-Verordnung), durch öffentlich bekanntzugebende Allgemeinverfügung fest (§ 3 Abs. 2 S. 2 Nds. Corona-Verordnung). Somit ist der Landkreis Osnabrück auf seinem Gebiet zur Festlegung der Örtlichkeiten in der Öffentlichkeit unter freiem Himmel befugt, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten.

Bei den oben genannten Örtlichkeiten handelt es sich um solche, die zu den angegebenen Zeiten stark frequentiert sind, und an denen sich Menschen auf außergewöhnlich engem Raum begegnen. Bei lebensnaher Betrachtungsweise ist die Wahrscheinlichkeit hoch, dass die Einhaltung eines Mindestabstands von 1,5 Metern an diesen Orten in vielen Fällen nicht eingehalten werden wird.

Die Rechtsfolge selbst, d.h. die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung, ergibt sich bereits aus der Nds. Corona-Verordnung.

#### **Ziffer 2:**

Die angeordnete Maskenpflicht verfolgt das Ziel, eine ungehinderte Ausbreitung des SARS-CoV-2-Virus in den Schulen zu hemmen und damit das Gesundheitssystem vor einer Überlastung zu schützen. Gerade in den Schulen kommen die Schülerinnen und Schüler innerhalb ihrer Klasse oder Kohorte sowie die Lehrerinnen und Lehrer in allen der schulischen Nutzung unterliegenden Bereichen über einen längeren

Zeitraum auf engem Raum zusammen. Nach derzeitigen Erkenntnissen erfolgt die Übertragung von SARS-CoV-2 bei direktem Kontakt über z.B. Sprechen, Husten oder Niesen. In der Übertragung spielen Tröpfchen wie auch Aerosole (feinste luftgetragene Flüssigkeitspartikel und Tröpfchenkerne), die längere Zeit in der Luft schweben können, eine Rolle, wobei der Übergang zwischen den beiden Formen fließend ist.

Die Maßnahme ist dazu geeignet, das mit ihr verfolgte Ziel zu erreichen.

Um die Zunahme der Infektionen mit dem neuartigen Corona-Virus zu verlangsamen, ist die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung eine geeignete Schutzmaßnahme. So empfiehlt das Robert-Koch-Institut (RKI) - dessen Einschätzungen im Bereich des Infektionsschutzes nach dem Willen des Gesetzgebers besonderes Gewicht zukommt (vgl. § 4 IfSG) - ein generelles Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in bestimmten Situationen als einen weiteren Baustein, um Risikogruppen zu schützen und den Infektionsdruck und damit die Ausbreitungsgeschwindigkeit von COVID-19 in der Bevölkerung zu reduzieren. Die Pflicht zum Tragen einer Mund- Nasen-Bedeckung dient dabei nicht allein dem Schutz des jeweiligen individuellen Trägers vor einer eigenen Ansteckung, sondern gerade auch dem Schutz anderer Personen. Nach Einschätzung des RKI können durch eine Mund-Nasen-Bedeckung infektiöse Tröpfchen, die man z. B. beim Sprechen, Husten oder Niesen ausstößt, abgefangen werden. Das Risiko, eine andere Person durch Sprechen, Husten oder Niesen anzustecken, könne so verringert werden.

Die Auferlegung einer Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ist auch erforderlich, um das Verbreitungsrisiko des SARS- CoV- 2 Virus zu reduzieren. Es stehen keine gleich geeigneten und milderen Maßnahmen zur Verfügung. Auch die Begrenzung der Schülergruppe auf maximal 16 Personen (§ 13 Abs. 1 S. 5 Nds. Corona-Verordnung) stellt keine Abmilderung in diesem Sinne dar, da durch eine Verkleinerung der Lerngruppe die Aerosolbelastung in den Klassenräumen nicht ansatzweise so weit abgesenkt werden kann, dass das Risiko der ungehinderten Ausbreitung des SARS-CoV-2-Virus hierdurch nennenswert verringert werden könnte.

Um eine Schulschließung zu verhindern, ist die Anordnung einer Verpflichtung zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes auch in den Klassenräumen während der Unterrichtsstunden aus infektiologischer Sicht unverzichtbar. Vor allem im Hinblick auf die Verbreitung der Mutationen des Corona-Virus ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung erforderlich. Dies dient nicht zuletzt als Präventionsmaßnahme der Verhinderung der Weiterverbreitung des Virus und damit der Aufrechterhaltung des Schulbetriebs. Auch eine Anordnung von Maßnahmen aus Gründen der Vorsorge, stellt eine Maßnahme dar, die ein Landkreis über die Anordnung des Landes hinaus, treffen kann, um die Sicherheit der Schulen zu gewährleisten (Nds. OVG, Beschl. v. 15.12.2020, 2 ME 463/20, Rn. 11 – juris).

Die Anordnung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ist schließlich auch verhältnismäßig im engeren Sinne. Sie steht nicht außer Verhältnis zu dem in der Allgemeinverfügung angestrebten Schutz höherwertiger Rechtsgüter, wie Leben,

Leib und Gesundheit der Bevölkerung. Der Eingriff in das Grundrecht der betroffenen Personen auf allgemeine Handlungsfreiheit (Art. 2 Abs. 1 GG) und das auf Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG gestützte öffentliche Ziel des Schutzes der Gesundheit der Bevölkerung und der Verhinderung der Überlastung des Gesundheitssystems stehen nicht außer Verhältnis zueinander.

Es handelt sich insoweit um einen relativ geringen Grundrechtseingriff (Nds. OVG, Beschluss vom 06.07.2020, 13 MN 238/20, Rn. 21 – juris; VG Karlsruhe, Beschluss vom 28.04.2020, 7 K 1606/20, Rn. 22 – juris), der ausschließlich in den genannten Bereichen zum Tragen kommt.

### **Ziffer 3:**

Als weitere Maßnahme sieht sich der Landkreis Osnabrück veranlasst, Schulaktivitäten mit potentiell erhöhter Infektionsgefährdung zu reduzieren. Im Rahmen der (Schul-)Sportausübungen sind die Schülerinnen und Schüler einer erhöhten Aerosolbelastung ausgesetzt. Hinzu kommt die räumliche Enge und längere Aufenthaltsdauer in den Umkleidekabinen und Duschräumen der jeweiligen Sportstätten. Die Sportausübung in geschlossenen Räumlichkeiten wie den Sporthallen sowie das enge Beisammensein in den Dusch- und Umkleideräumen bietet dem SARS-CoV-2 Virus eine gute Grundlage, sich ungehindert von Mensch zu Mensch weiterzuverbreiten und somit besteht eine hohe Wahrscheinlichkeit, dass das Infektionsgeschehen weiter, u.U. sogar exponentiell, ansteigt.

Von dieser Untersagung ausdrücklich ausgenommen ist der Sportunterricht im Rahmen von vorgeschriebenen Zwischen- und Abschlussprüfungen.

Kein gleichgeeignetes milderes Mittel ist die Zulassung des Sportunterrichts im Freien oder die Beschränkung auf Individual- und kontaktlosen Sport in der Halle, auch in diesen Fällen den Schülerinnen und Schülern die Möglichkeit einzuräumen wäre, die Umkleiden und Duschräume zu benutzen, was wiederum eine Erhöhung des eingangs beschriebenen Infektionsrisikos mit sich brächte. Diese Maßnahme ist auch angemessen und steht nicht außer Verhältnis zu dem mit der Verfügung angestrebten Zweck.

### **Ziffer 4:**

Im Landkreisgebiet befinden sich im Verhältnis zum Landesdurchschnitt besonders viele Pflegeheime. Durch Ausbrüche in diesen Einrichtungen wird das Gesundheitssystem besonders belastet, da es bei den dort lebenden Personen, die zu den besonders vulnerablen Personengruppen zählen, häufig zu schwerwiegenden Krankheitsverläufen kommt. Dadurch kommt es zu einer erhöhten Belegung der Krankenhausbetten sowie einer stärkeren Auslastung auf den Intensivstationen. Nicht selten endet die Krankheit für diese Personen sogar tödlich, weswegen ein besonderer Schutz angezeigt ist.

Die Tatsache, dass es eine hohe Anzahl an Pflegeheimen im Gebiet des Landkreises gibt und dass der SARS-CoV-2-Impfstoff derzeit noch nicht in ausreichendem Maße zur Verfügung steht, führt auch dazu, dass bisher (Stand

05.03.2021) noch nicht alle Bewohner geimpft werden konnten. Hinzu kommt, dass neue Bewohnerinnen und Bewohner in den Einrichtungen aufgenommen werden. Zwar sind die Heimleitungen dazu verpflichtet, in Hygienekonzepten Maßnahmen für Neuaufnahmen zu treffen. Allerdings sind neue Bewohnerinnen und Bewohner noch nicht zwingend gegen das Corona-Virus geimpft.

Hinzu kommt ebenfalls, dass sich die Corona-Virus-Mutationen auch im Landkreisgebiet ausbreiten. Dazu gehört auch die britische Virus Variante B.1.1.7. Diese Virusvariante steht im Verdacht, zumindest eine erhöhte Übertragbarkeit zu besitzen (WHO | SARS-CoV-2 Variants).

Ziel der Maßnahme ist es, eine Verbreitung des Virus und insbesondere einen Eintrag in die Pflegeheime zu verhindern, um so die Bewohnerinnen und Bewohner sowie das Gesundheitssystem zu schützen.

Die Anordnung einer Pflicht zur Ermöglichung eines Schnelltests für Besucherinnen und Besucher und die damit verbundene Pflicht einen Besuch erst dann zu ermöglichen, wenn ein negatives Testergebnis vorliegt stellt eine geeignete Maßnahme zur Verhinderung der Verbreitung des Virus dar.

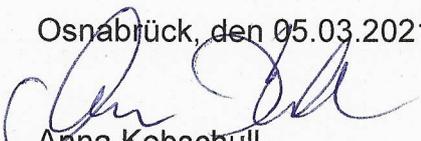
Die Testpflicht für Besucherinnen und Besucher ist auch erforderlich. Andere, gleich wirksame Mittel sind nicht ersichtlich. Zwar stellt auch die Pflicht zur Schaffung von Regelungen zum Besuch in einem Hygienekonzept ein geeignetes Mittel zur Verhinderung der Verbreitung dar. Dies ist allerdings nicht gleich wirksam. Nur durch die Vorlage eines negativen Testergebnisses kann festgestellt werden, ob jemand zum Zeitpunkt des Besuchs mit dem Corona-Virus infiziert ist, sodass ein Eintrag in das Pflegeheim verhindert werden kann. Gleiches gilt für das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung.

Die Maßnahme ist auch angemessen. Sie dient dem Schutz von Leib und Leben der Bewohnerinnen und Bewohner. Die mit einem Schnelltest verbundenen Eingriffe in die körperliche Unversehrtheit der Besucherinnen und Besucher sowie der Eingriff in die Allgemeine Handlungsfreiheit sind im Verhältnis dazu geringer. Diese müssen daher hinter dem Schutz der Bewohnerinnen und Bewohner zurückstehen.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

**Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Osnabrück, Hakenstr. 15, 49074 Osnabrück erhoben werden. Auf Antrag kann das Verwaltungsgericht Osnabrück, Hakenstr. 15, 49074 Osnabrück, die aufschiebende Wirkung gem. § 80 Abs. 5 VwGO ganz oder teilweise anordnen.**

Osnabrück, den 05.03.2021

  
Anna Kepschull  
(Landrätin)

05.03.2021) noch nicht alle Bewohner erreicht werden können. Hierzu fordert das  
neue Bewohnerrinnen und Bewohner in der Einleitung der allgemeinen  
Zwei sind die Hotelbetriebe dazu verpflichtet, in Hygienekonzepten Maßnahmen zu  
Neuauflagen zu treffen. Allerdings sind neue Bewohnerrinnen und Bewohner noch  
nicht zwingend gegen das Corona-Virus geimpft.

Hierzu kommt ebenfalls, dass auch die Corona-Virus-Mutanten - auch im  
Labor bestätigt - eine höhere Überlebensfähigkeit aufweisen. Diese Virus-  
Mutanten sind im Vergleich zu den ursprünglichen Überlebensfähigkeit  
höher (WHO | SARS-CoV-2 Varianten).

Ziel der Maßnahmen ist es, eine Verhinderung des Virus und insbesondere einer  
Einfuhr in die Flügelräume zu verhindern, um so die Bewohnerrinnen und Bewohner  
sowie das Gebäudesystem zu schützen.

Die Anordnung einer Pflicht zur Entloftung eines Schließers für Besucherinnen  
und Besucher und die damit verbundene Pflicht einen Besuch erst dann zu  
erfüllen, wenn ein negatives Testergebnis vorliegt, stellt eine geeignete  
Maßnahme zur Verhinderung der Verbreitung des Virus dar.

Die Testpflicht für Besucherinnen und Besucher ist auch eindeutiger Art und  
Wirkung und ist nicht einseitig. Zwar stellt auch die Pflicht zur Schließung von  
Klogebieten zum Besuch in einem Hygienekonzept ein geeignetes Mittel zur  
Verhinderung der Verbreitung dar. Dies ist allerdings nicht gleich wirksam, wie durch  
die Vorgabe eines negativen Testergebnisses, kann festgestellt werden. Oft gerät  
zum Zeitpunkt des Besuchs mit dem Corona-Virus infiziert ist, sodass ein Eintrag in  
das Fliegelformular verhindert werden kann. Gleiches gilt für das Füllen einer Hand-  
Wasch-Beckung.

Die Maßnahme ist auch angemessen. Sie dient dem Schutz von Leib und Leben der  
Bewohnerrinnen und Bewohner. Die mit einem Einlass verbundene Einlass in  
die körperliche Unversehrtheit der Besucherinnen und Besucher sowie der Eintrag  
in die allgemeine Handlungstafel sind im Verhältnis dazu geringer. Diese müssen  
daher hinter dem Schutz der Bewohnerrinnen und Bewohner zurücktreten.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage  
beim Verwaltungsgericht Osnabrück, Hakenstr. 15, 49074 Osnabrück erhoben  
werden. Auf Antrag kann das Verwaltungsgericht Osnabrück, Hakenstr. 15,  
49074 Osnabrück, die ausstehende Wirkung gem. § 88 Abs. 5 VwGO ganz  
oder teilweise abändern.

Osnabrück, den 05.03.2021

Anna Kersch  
(Landrätin)